T22

Datum	10. März 2021
Bearbeiter:	Frau Kathrin Böhlke
Gesch-Z.:	LFU-T22-3423/5890+1#83399/2021
Hausanschluss:	+49 3332 441-740
Fax:	+49 3332 441-777

an T13, Herr Brückner - nur per VIS GG -

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co.KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windkraftanlagen am Standort Gemarkung Lichterfelde
Reg.-Nr. G03720

Ergänzung zur immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme T22 vom 04.03.2021

Bezug: Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lichterfelde vom 05.03.2021

Inhalt- und Nebenbestimmungen

5. Immissionsschutz

5.12 An den Zufahrtswegen zu den Anlagen sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen.

5.13 Die Anlagen sind mit einem System zur Eiserkennung auszustatten. Der Azimutwinkel für den Rotor der Anlage WEA 8 (WEA-REG-01) ist darüber hinaus bei Stillstand nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz bei 284° und für die Anlage WEA 9 (WEA-REG-03) bei 190 ° beizubehalten.

Prüfung zur Vermeidung von Eisabwurf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass die öffentliche Sicherheit nicht durch die geplanten WKA beeinträchtigt wird. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Liste der Technischen Baubestimmungen Mindestabstände definiert. Danach gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Soweit diese Abstände nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp ist somit ein Mindestabstand von 492 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten. Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lichterfelde der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG (Referenz-Nr.: F2E-2020-TGN-064, Rev. 0) vom 05.03.2021 bei.

Die geplanten Anlagen werden im Gutachten als WEA 8 – 10 bezeichnet. In der Umgebung befinden sich die Straßen „Lichterfelder Bruch“ und „Blütenberger Weg“ mit einem begleitenden Radweg, einer Biogasanlage sowie ein Industriegebiet, welche im Rahmen dieses Gutachtens als Schutzobjekte definiert wurden.

Das Industriegebiet besteht aus verschiedenen Firmen. Als Schutzobjekte wurde der Außenbereich bzw. eine Abladefläche und ein Parkplatz definiert.

Der Gutachter kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung eine Gefährdung durch Eiswurf von den betrachteten WEA ausgeschlossen werden kann.

Da für die WEA 8 und WEA 9 ein ermitteltes Risiko bezüglich der Schutzobjekte besteht, sind weitere Maßnahmen, um das Risiko noch weiter zu senken notwendig. Der Gutachter empfiehlt für die WEA 8 und WEA 9 nach Abschaltung aufgrund von Eisansatz den Rotor der WEA so auszurichten, dass möglichst wenige Eisstücke die jeweiligen Schutzobjekte treffen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers die Azimutposition des Rotors bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten:

Tabelle 5.1.1: *Empfohlene Azimut-Positionen nach Abschaltung auf Grund von Eisansatz für den Rotor der WEA.*

	Azimutwinkel bei Stillstand [°]
WEA 8	284
WEA 9	190

Die abschließende Bewertung des Risikos durch Eisfall ist in Tabelle 6.3.1 dargestellt:

Tabelle 6.3.1: *Bewertung des Eisfallrisikos.*

Lfd. Nr. WEA	Schutzobjekt	Risiko-bewertung	Maßnahmen	
			erforderlich	empfohlen
8	Blütenberger Weg	akzeptabel	---	Kapitel 5
	Radweg entlang des Blütenberger Wegs	akzeptabel	---	---
9	Lichterfelder Bruch	akzeptabel	---	---
	Eric Blok Straßen- und Tiefbau	akzeptabel	---	---
	Böttcher-Autoservice	akzeptabel	---	---
	Wrensch - Abladefläche	akzeptabel	---	Kapitel 5
	Wrensch – Bereich vor dem Waagehäuschen	akzeptabel	---	Kapitel 5
	Wrensch - Parkplatz	akzeptabel	---	---
	Grünfläche mit Weide	akzeptabel	---	---
10	Lichterfelder Bruch	akzeptabel	---	---
	Eric Blok Straßen- und Tiefbau	akzeptabel	---	---
	Böttcher-Autoservice	akzeptabel	---	---
	Grünfläche mit Weide	akzeptabel	---	---
	Biogasanlage	akzeptabel	---	---

Die von T22 formulierten Nebenbestimmungen gelten der generellen Vorsorge bzw. sind aus den Ergebnissen des Gutachtens abgeleitet.

Kathrin Böhlke

Dieses Dokument wurde am 10. März 2021 durch Kathrin Böhlke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.